



Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild zählt als Teilbereich zum Persönlichkeitsrecht; es soll abgebildete Person vor ungewollter Verbreitung und öffentlicher Darstellung schützen

-> „Verbreitung“ ist sehr weit zu verstehen und kann bereits die Weitergabe im privaten Bereich erfassen

Grundsatz:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.“

„Einwilligung“ meint die im Vorfeld beabsichtigter Veröffentlichung einzuholende / abgegebene Zustimmung.

Sie setzt genaue Information und Kenntnis über Zweck und Ort (z.B. Vereinshomepage, Verbandsmagazin, ...) voraus.

Die Einwilligungserfordernis dauert bis 10 Jahre nach Tod der betroffenen Person fort. Die Einwilligung kann u.U. konkludent erfolgen (z.B. „sich ins Bild drängen“, Honorarzahlung).

Ausnahme: Bei Person der Zeitgeschichte“ entfällt die Einwilligungserfordernis! „Person der Zeitgeschichte“ ist als weit gefasster Begriff zu verstehen. **Jedoch: Die Privatsphäre ist stets ebenso zu respektieren wie die Verbreitung nur zu Informations-, niemals z.B. zu Werbezwecken!**

Eine Einwilligung ist weiter entbehrlich, wenn die Person lediglich „Beiwerk“ auf dem Bildnis oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ist, sofern die betroffene Person als Teilnehmer erkennbar ist.

Für die Vereinspraxis:

Vereinschronik (o. Ä.)

Mannschaftsfoto

Spiel- / Wettkampfszene

Massenveranstaltung (TN, Zuschauer)

Aufnahmeantragsformular / Satzung

Ergänzend hierzu: bei mehr als 7 abgelichteten Personen braucht man von diesen keine Einwilligung mehr - anders nur, wenn aus der Gruppe heraus eine Person herausgehoben zu erkennen ist, die übrigen nur noch unscharf / verschwommen, somit nicht mehr identifizierbar ...

Hinweis: trotz allem Bestreben zu Arbeitsvereinfachung empfiehlt sich im Zweifel die Einholung der Zustimmung in jedem Einzelfall!